

# Richtlinie zur Förderung landwirtschaftlicher Vorhaben für den Natur- oder Klimaschutz in Schleswig-Holstein (Rili NaKli)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein vom 04.08.2023 Az.:V 508-10280/2022

## 1. Förderziel und Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

### 1.1. Förderziel und Zuwendungszweck

- 1.1.1. Um die Ziele des Klima- und Biodiversitätsschutzes zu erreichen, unterstützt das Land Schleswig-Holstein Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.
- 1.1.2. Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Land Schleswig-Holstein aufgrund des pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der einschlägigen nationalen Bestimmungen hierüber oder über den Abschluss eines Vertrages.
- 1.1.3. Insbesondere bei den Zuwendungen an Landbewirtschafter (Ausgleichszahlungen) handelt es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV; ABl. EU Nr. C 202 vom 07. Juni 2016, S.1 ff).

### 1.2. Rechtsgrundlagen

Das Land Schleswig-Holstein gewährt Ausgleichszahlungen auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung des/der

- Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534),
- Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S.162), insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO,
- Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG) vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055),
- Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542),
- Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486),
- Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. EU Nr. C 485 vom 21.12.2022, S. 1 ff; im Folgenden: „Agrarraahmen“), insbesondere Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.1.4 und 1.1.11
- und dieser Richtlinie.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1. Modellvorhaben

Modellvorhaben ermöglichen die Ermittlung neuer Erkenntnisse bzw. die Vermittlung praktischer Erfahrungen über die Wirkung besonders naturschutzfreundlicher oder klimafreundlicher Bewirtschaftungsweisen.

#### 2.1.1. Gebietskulisse

Der Fördergegenstand „Modellvorhaben“ gilt in ganz Schleswig-Holstein, wobei ein Schwerpunkt liegt auf Maßnahmen im Biotopverbundsystem (§ 21 BNatSchG), Netz Natura 2000 mit Kohärenzgebieten, in den Gebieten des Artenhilfsprogramms, des Moorschutzprogramms oder sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert.

#### 2.1.2. Struktur und zuwendungsfähige Ausgaben

Für die Projektstruktur, -organisation, -umsetzung (Geschäftsführung) und Evaluation sind die Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerinnen des Fördergegenstands „Modellvorhaben“ verantwortlich, die in diesem Rahmen auch Ausgleichszahlungen für Bewirtschaftungsmaßnahmen an Begünstigte nach Ziff. 3.2 leisten dürfen, die diese als Landbewirtschaftende durchführen.

#### 2.1.3. Flächenbewirtschaftung

Ausgleichszahlungen auf landwirtschaftlichen oder landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für den Fördergegenstand „Modellvorhaben“ werden im Rahmen dieser Richtlinie für die Einhaltung folgender Verpflichtungen und Auflagen gewährt:

- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) oder ein auf die Ziele des Fördergegenstands „Modellvorhaben“ ausgerichteter PSM-Einsatz, über den im Rahmen der Bewilligung zu entscheiden ist.
- Verbot der Düngung, erlaubt sind optional nur Festmist mit festgelegter maximaler Ausbringungsmenge oder eine auf die Ziele des Fördergegenstands „Modellvorhaben“ ausgerichtete Düngung, über die im Rahmen der Bewilligung zu entscheiden ist.
- Die Flächenbewirtschaftenden lassen sich durch die Träger oder die Trägerin nach Ziff. 3.1 oder durch deren Beauftragte beraten.
- Darüber hinausgehende weitere Auflagen und Verpflichtungen werden nach Anlage 1 festgelegt.

#### 2.1.4. Nicht gefördert werden Bewirtschaftungsmaßnahmen für Flächen,

- soweit die Bewirtschaftungsverpflichtungen/-auflagen auf andere Weise rechtlich vorgeschrieben sind wie bspw. durch Schutzgebietsverordnung, durch angeordnete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder soweit diese

über die allgemeinen fach- und förderrechtlichen Grundanforderungen und Standards nicht hinausgehen,

- die sich im Eigentum des Bundes, des Landes Schleswig-Holstein, der Kreise und kreisfreien Städte sowie Gemeinden und Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts befinden. In besonders gelagerten Fällen können jedoch auch diese ausgenommenen Eigentumsflächen berücksichtigt werden, soweit das naturschutzfachliche Ziel der Förderung nicht schon vorher auf diesen Flächen sichergestellt war bzw. die Projektmaßnahmen über die bereits bestehenden Naturschutzvorgaben hinausgehen, jedoch mit diesen vereinbar sind.

2.1.5. Die Evaluierung für Ziff. 2.1 umfasst eine Dokumentation der durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie ggf. darüber hinaus auch Datenerhebungen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse über die Wirkung besonders naturschutzfreundlicher oder klimafreundlicher Bewirtschaftungsweisen. Die Art der Evaluierung sowie auch deren Dokumentation (Text, Tabellen, Karten, Fotos u. ä.) ist auf den jeweiligen Fördergegenstand abzustimmen.

## **2.2 Landschaftspflegeverträge**

Landschaftspflegeverträge sichern eine naturverträgliche, passgenaue Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen oder landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in Schutzgebieten.

### **2.2.1 Gebietskulisse**

Der Fördergegenstand „Landschaftspflegeverträge“ gilt in ganz Schleswig-Holstein, wobei ein Schwerpunkt liegt auf Maßnahmen in Naturschutzgebieten oder anderen Gebieten mit Bewirtschaftungseinschränkungen, die aus naturschutzfachlichen öffentlich-rechtlichen Regelungen resultieren.

### **2.2.2 Flächenbewirtschaftung**

Ausgleichszahlungen auf landwirtschaftlichen oder landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für Landschaftspflegeverträge werden im Rahmen dieser Richtlinie für die Einhaltung folgender Verpflichtungen und Auflagen gewährt:

- Kein Einsatz von PSM, oder ein auf die Ziele des Fördergegenstands „Landschaftspflegeverträge“ ausgerichteter PSM-Einsatz.
- Verbot der Düngung, erlaubt sind optional nur Festmist mit maximaler Ausbringungsmenge oder eine auf die Ziele des Landschaftspflegevertrags ausgerichtete Düngung.
- Darüber hinaus gehende weitere Pflegeverpflichtungen und -auflagen werden nach Anlage 1 festgelegt.

Die Einschränkungen nach Ziff. 2.1.4 gelten entsprechend.

## **2.3 Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz**

Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz ermöglicht den gezielten Schutz einzelner, bereits vorhandener Gelege und Familien (nicht flügger Jungvögel)

ausgewählter Wiesenvogelarten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durch punktuelle und temporäre Bewirtschaftungseinschränkungen.

#### 2.3.1 Gebietskulisse

Die Gebietskulisse der für diese Richtlinie relevanten Bereiche sowie die Auswahl der Zielarten aus den nach der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) und deren Anhänge geschützten Arten für den Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz werden durch die Staatliche Vogelschutzbehörde Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung des Grades der Gefährdung und der Ausbreitung der Zielarten festgelegt.

#### 2.3.2 Struktur und zuwendungsfähige Ausgaben

Für die Projektorganisation, -umsetzung (Geschäftsführung) und Evaluation sind die Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerinnen des Fördergegenstands „Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz“ verantwortlich, die in diesem Rahmen auch Ausgleichszahlungen für Bewirtschaftungsmaßnahmen an Begünstigte nach Ziff. 3.2 leisten, die diese durchführen.

#### 2.3.3 Ausgleichszahlungen auf landwirtschaftlichen oder landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für den Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz im Rahmen dieser Richtlinie werden für die Einhaltung folgender Verpflichtungen und Auflagen gewährt:

- Flächen mit Gelegen und/oder Familien (nicht flügger Jungvögel) von Einzel- oder Koloniebrütern von Zielarten werden in der Brutzeit bis zur Freigabe der betreffenden Flächen durch den Träger oder die Trägerin nach Ziff. 3.1 oder durch diese Beauftragte nicht bewirtschaftet.
- Die Flächen dürfen vom Träger oder der Trägerin nach Ziff. 3.1 oder durch deren Beauftragte betreten werden, die das Vorhandensein der Gelege und/oder Familien bestätigen und den Verlauf des Brutgeschehens sowie die Einhaltung der Verpflichtungen kontrollieren.
- Die Flächenbewirtschaftenden lassen sich durch die Träger oder die Trägerin nach Ziff. 3.1 oder durch deren Beauftragte beraten.
- Darüber hinaus gehende weitere Verpflichtungen und Auflagen werden nach Anlage 1 festgelegt.

Die Einschränkungen nach Ziff. 2.1.4 gelten entsprechend.

### 3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger (Begünstigte)

3. 1 Die Bewilligungsbehörde nach Ziff. 7.2 gewährt eine Zuwendung für Projekte nach Ziff. 2.1 und 2.3 an eine dritte juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts als Trägerin oder Träger des Projektes, die diese Zuwendung als Ausgleichszahlungen für Flächenbewirtschaftung im Rahmen der Regelungen nach dieser Richtlinie an die Begünstigten nach Ziff. 3.2 weiterleitet. Es müssen jeweils mindestens zwei Akteure beteiligt sein, die zum Wohle des Agrarsektors zusammen arbeiten.
- 3.2. Begünstigte dieser Richtlinie sind die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber von in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätigen Unternehmen, die die Voraussetzungen für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission<sup>1</sup> erfüllen.
- 3.3. Von der Förderung ausgeschlossen sind
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Randnummer 33 Ziffer 63 des Agrarrahmens,
  - Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,
  - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Flächen der Begünstigten nach Ziff. 3.2 müssen in Schleswig-Holstein liegen.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Bei dem Fördergegenstand „Modellvorhaben“ sind zum einen die Kosten des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin für die Geschäftsführung einschließlich der Evaluierung in Form einer Vollfinanzierung förderfähig. Zum anderen sind förderfähig die Kosten der Ausgleichszahlungen nach Ziff. 5.3 bis 5.7 für Flächenbewirtschaftungen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse über die Wirkung besonders naturschutzfreundlicher oder klimafreundlicher Bewirtschaftungsweisen an Begünstigte nach Ziff. 3.2, die der Träger oder die Trägerin

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (Amtsblatt EU L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung oder einer Nachfolgeregelung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2008 vom 8. Dezember 2020 (Amtsblatt EU L 414 vom 9. Dezember 2020, S. 15).

an diese weiterleitet. Zuwendungsfähig sind die unter Berücksichtigung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erforderlichen Ausgaben für Personal, Miete, Sachkosten und Fahrtkosten für Geschäftsführung und Evaluierung sowie die Ausgleichszahlungen an die Begünstigten.

- 5.2. Bei Gemeinschaftlichem Wiesenvogelschutz sind zusätzlich zu den Kosten für Ausgleichszahlungen nach Ziff. 5.3 bis 5.7 die Kosten der Geschäftsführung, Aufwandsentschädigungen für Gebietsbetreuende bzw. zusätzliche fachkundige Unterstützung, deren Fahrtkosten, Material für die Markierung der Gelege, die Errichtung von Prädatorenzäunen und Evaluierung einer Zuwendungsempfängerin oder eines Zuwendungsempfängers in Form einer Vollfinanzierung förderfähig, die oder der im Sinne der Ziff. 3.1 Ausgleichszahlungen zur Umsetzung der Bewirtschaftungsweisen für den Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz an Begünstigte nach Ziff. 3.2 weiterleitet. Zuwendungsfähig sind die unter Berücksichtigung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erforderlichen Ausgaben für Kosten der Geschäftsführung, Aufwandsentschädigungen für Gebietsbetreuende bzw. zusätzliche fachkundige Unterstützung, deren Fahrtkosten, Material für die Markierung der Gelege, die Errichtung von Prädatorenzäunen.
- 5.3. Art der Förderung für Verträge über Flächen nach Ziff. 2.1.2, 2.2.2 und 2.3.2 Für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen während des Verpflichtungszeitraumes erhält die oder der Begünstigte im Rahmen einer Projektförderung eine flächenbezogene Ausgleichszahlung je Hektar Vertragsfläche in Form eines jährlichen nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung, deren Höhe nach Anlage 1 in Abhängigkeit der Bewirtschaftungsverpflichtungen ermittelt wird.
- 5.4. Es wird grundsätzlich ein Vertrag mit einer Laufzeit von 5 Jahren geschlossen. Für die Maßnahmen nach Ziff. 2.1.3 können einjährige Verträge abgeschlossen werden, um neuen Begünstigten den Einstieg in diese Maßnahmen zu erleichtern. Für Maßnahmen nach Ziff. 2.3.3 können Vereinbarungen, die eine bestimmte Fläche betreffen, in Abhängigkeit von den betreffenden Brutzeiten und lediglich nur für ein Jahr vereinbart werden, weil sie abhängig sind von der Lage der von den geschützten Arten angelegten Gelege. Für die Maßnahmen nach Ziff. 2.1.3 kann ein abweichender Zeitraum von mehr als sieben Jahren vereinbart werden, wenn erst nach diesem Zeitraum die besten zu erwartenden Ergebnisse eines Modellvorhabens vorliegen.
- 5.5. Die Ausgleichszahlungen können auch Transaktionskosten (z. B. Zeitaufwand für Inanspruchnahme von Beratung, getrennte Buchhaltung, Evaluierung) bis zu einem Wert von 20 % der flächenbezogenen Ausgleichszahlungen decken. Eine Ausgleichszahlung beträgt in der Summe für alle ausgeglichenen Leistungen mindestens 50 € pro Hektar.
- 5.6. Die Anlage 1 enthält eine Übersicht der kalkulierten Kosten für bestimmte Bewirtschaftungseinschränkungen und -auflagen für Flächen nach Ziff. 2.1.2, 2.2.2 und 2.3.2. Begründete Abweichungen (z. B. allgemeine Kostensteigerungen, beson-

dere Anforderungen, weitere, bislang so nicht erprobte bzw. aufgeführte Bewirtschaftungsmaßnahmen) sind zulässig, müssen jedoch auf Basis geeigneter üblicher Quellen bzw. Kalkulationsgrundlagen belegt bzw. hergeleitet werden (siehe Anlage 1).

- 5.7. Die Höhe der Zahlungen nach Ziff. 2.1.2, 2.2.2 und 2.3.2 dürfen alternativ jeweils auch im Wege von Ausschreibungen nach den Regeln für öffentliche Vergaben ermittelt werden. Dabei dürfen auch innerhalb der Gebietskulisse lokale Abgrenzungen vorgenommen werden.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1. Verpflichtungszeitraum

Der Vertrag über die Bewirtschaftung von Flächen wird für die Dauer von fünf Jahren jeweils für volle Kalenderjahre geschlossen. Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 01. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres. Abweichungen hinsichtlich der Vertragsdauer nach Ziff. 5.4 sind möglich.

- 6.2. Eine über die Dauer eines Vertrages nach Ziff. 2.1 hinausgehende Verpflichtung, z.B. für die Duldung biotopgestaltender Maßnahmen, ist ausgehend vom Ziel der geförderten Maßnahme bis zur Dauer von 25 Jahren möglich.

### 6.3. Anpassungen, abweichende Vereinbarungen

Die oder der Begünstigte einer Zahlung für eine Vereinbarung über Flächenbewirtschaftung nach Ziff. 2.1.2, 2.2.2 und 2.3.2 ist dazu verpflichtet, dem Träger oder der Trägerin jede beabsichtigte oder unabwendbare Abweichung vom Vertrag (zum Beispiel Übertragung des Betriebes oder von Flächen auf andere Personen, Veränderungen durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind dem Träger oder der Trägerin mit den von ihm anerkannten Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, an dem die oder der Begünstigte hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen. Für den Zeitraum, in dem die Verpflichtung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden kann, wird keine Ausgleichszahlung gewährt. Eine Rückzahlungsverpflichtung für die vergangenen Verpflichtungsjahre besteht dadurch nicht. Alle anderen Abweichungen bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der Trägerin oder des Trägers. Diese haben sich mit der Bewilligungsbehörde über abweichende Vereinbarungen abzustimmen.

### 6.4. Kumulierung

- 6.4.1. Doppelförderungen sind unzulässig, so dass für dieselbe Maßnahme bzw. Bewirtschaftungsverpflichtung keine Förderung aus anderen Programmen in An-

spruch genommen werden darf. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus weiteren Förderprogrammen auf nach dieser Richtlinie geförderten Flächen ist nur zulässig, wenn

- mit den Maßnahmen unterschiedliche Zwecke verfolgt werden und
- die jeweiligen Zweckbestimmungen sich nicht widersprechen beziehungsweise die Erfüllung nicht beeinträchtigen.
- Zur Vermeidung von Doppelförderungen sind ggf. die Ausgleichzahlungen für Bewirtschaftungsvereinbarungen um die Kalkulationsbestandteile, die in beiden Förderungen enthalten sind, im Einzelfall zu reduzieren. Dies ist auch bei Verwendung der Beträge nach Anhang 1 zu berücksichtigen.

6.4.2. Förderungen weiterer Zuwendungsgeber für die Geschäftsführung oder die Evaluierung durch eine Trägerin oder einen Träger nach Ziff. 3.4 dürfen kumuliert werden. Dabei sind 100 Prozent der förderfähigen Kosten nicht zu überschreiten. Die Bewilligungsstellen sollen sich abstimmen.

## 7. Verfahren

### 7.1. Antragsverfahren

7.1.1. Anträge nach Ziff. 2.2 auf Vertragsabschluss von Begünstigten nach Ziff. 3.2 sind vor Beginn der Maßnahme jährlich bis zum 1. Juli bei dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel schriftlich einzureichen. Je nach fachlichem Bedarf können andere Termine festgelegt werden.

7.1.2. Anträge der Trägerin oder des Trägers im Sinne der Ziff. 3.1 auf Zuwendung für Vorhaben nach Ziff. 2.1 und 2.3 sind vor Beginn der Maßnahme beim MEKUN einzureichen. Diese Anträge beinhalten eine Weiterleitung der Zuwendung an die Begünstigten nach Ziff. 3.2. Damit ist für die Einhaltung der Verpflichtungen dieser Begünstigten der Träger oder die Trägerin des Verfahrens im Rahmen dieser Richtlinien verantwortlich. Hierbei sind Ziff. 7.1.1, 7.1.3, und 7.2 bis 7.10 entsprechend zu beachten.

7.1.3. Die Anträge enthalten mindestens folgende Angaben:

Name der antragstellenden Person, Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens einschließlich des Standorts sowie des Zeitpunkts des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses, Angabe des für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Beihilfebetrages und Aufstellung der beihilfefähigen Kosten.

Dem Antrag ist bei Flächen, die sich nicht im Eigentum der Besitzerin oder des Besitzers befinden, mit Ausnahme der Flächen nach Ziff. 2.3.2, eine Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers beizufügen, soweit die Verpflichtungen nach dieser Richtlinie über die bestehende Verfügungsgewalt des Besitzers oder der Besitzerin über die Fläche hinausgehen. Bei gemeinschaftlichem Eigentum sind die Erklärungen sämtlicher berechtigter Personen vorzulegen. Bei Flächen nach Ziff. 2.3.2 ist eine Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers im genannten Bedarfsfalle erst

vor Auszahlung der Ausgleichszahlungen der Begünstigten nach Ziff. 3.2 einzuholen.

## 7.2. Bewilligungsverfahren

Bewilligende Stelle ist das MEKUN (siehe Ziffer 7.1.1, 7.1.2). Sie entscheidet über die Anträge auf Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sie prüft die Zuwendungsvoraussetzungen sowie die klima- und naturschutzfachliche Zweckmäßigkeit bzw. deren Erwartung der Maßnahmen. Den Vertragsabschluss bzw. den Erlass eines Zuwendungsbescheides kann sie von weiteren Unterlagen und Angaben der Trägerin oder des Trägers oder der Begünstigten abhängig machen.

Die Bewilligung für Flächenmaßnahmen erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, § 121 Satz 2 in Verbindung mit § 123 Absatz 1 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz. Die Bewilligung an einen Zuwendungsempfänger nach Ziff. 3.1 erfolgt im Rahmen eines Zuwendungsbescheides.

7.3. Für diese Bewilligungen, Auszahlungen und Abrechnungen der Zuwendung sowie für den Nachweis der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendung einschließlich möglicher Zinsansprüche gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit diese Förderrichtlinie keine Abweichungen regelt.

## 7.4. Auszahlungsverfahren für Verträge auf Flächen

Der Auszahlungsbetrag wird während der Vertragslaufzeit in jährlichen Teilzahlungen bis zum 15. Dezember eines Jahres auf das Konto der oder des Begünstigten überwiesen.

In Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln kann das Antragsverfahren auf Teilnahme an der Fördermaßnahme für einzelne Jahre ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

## 7.5. Prüfungsrecht

Der Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein, das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein oder von diesen Beauftragte haben das Recht, die zielgerechte, effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Besichtigung vor Ort und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und die notwendigen Erhebungen über die Wirksamkeit der Förderung durchzuführen.

## 7.6. Kontrollen, Kürzungen und Rückforderungen für Verträge auf Flächen

### 7.6.1. Kontrollen für Verträge auf Flächen

Die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen und sonstigen Auflagen werden im Rahmen von Verwaltungs- und gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen überprüft.

Im Rahmen von Ziff. 2.1 und 2.3 werden in der Regel 100 % Verwaltungskon-

trollen durch den/die Zuwendungsempfänger/in oder durch dessen/deren Beauftragte vorgenommen. Für Ziffer 2.1 und Ziff. 2.2 kann festgelegt werden, dass die Verwaltungskontrollen durch das Landesamt für Umwelt (LfU) erfolgen.

#### 7.6.2. Kürzungen für Verträge auf Flächen

Verstöße gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften des Bundes, des Landes oder dieser Richtlinie können zu Kürzungen der Ausgleichszahlungen gemäß den Vertragsvereinbarungen führen.

Die Entscheidung darüber, inwieweit die Förderung bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen abgelehnt oder zurückgenommen wird, wird anhand der Kriterien Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit festgestellt.

Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder Auflagen sind.

Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt.

Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße innerhalb der zurückliegenden Jahre derselben Begünstigten bei ähnlichen Maßnahmen festgestellt wurden.

Führt die Gesamtbewertung auf der Grundlage der Kriterien zu der Feststellung, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, so wird die Ausgleichszahlung einbehalten oder vollständig zurückgefordert.

Im Falle von übererklärten Flächen, das sind Flächen, die kleiner als die Vertragsfläche sind, wird maximal für die tatsächlich festgestellte Fläche gezahlt. Können die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen aus Gründen, die die oder der Begünstigte zu vertreten hat, nicht überprüft beziehungsweise kontrolliert werden, erfolgt keine Ausgleichszahlung.

#### 7.6.3. Rückforderungen für Verträge auf Flächen

Ungerechtfertigte Zahlungen, etwa aufgrund von übererklärten Flächen, Nichteinhalten von Verpflichtungen und sonstigen Auflagen oder bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses, sind zurückzuzahlen.

#### 7.7. Vertragsanpassungen für Verträge auf Flächen

Rückwirkende Vertragsanpassungen sind ausgeschlossen. In den Verträgen abgeschlossene Auflagen auf der Grundlage der Vorgaben des amtlichen Landwirtschaftlichen Flächenkatasters (Feldblockbildung auf Basis von Luftbildaufnahmen) sowie des Ergebnisses örtlicher Überprüfungen können ergänzt, berichtigt und der Ausgleichszahlungsbetrag nach der tatsächlichen Größe der örtlich in Anspruch genommenen Fläche neu berechnet werden. Die Möglichkeit zur Berichtigung gilt auch für die Korrektur offenkundiger Unrichtigkeiten. Im gegenseitigem Einvernehmen sind Vertragsanpassungen, beispielsweise aufgrund von Flächenübererklärung, möglich. Bei Verträgen nach Ziff. 2.1.3 kann eine einvernehmliche Vertragsänderung aufgrund fachlicher Erfordernisse im

Sinne des jeweiligen Verwendungszweckes vereinbart werden.

#### 7.8. Kündigung für Verträge auf Flächen

Verträge können im Interesse der Umsetzung von Programmen zum Natur- oder Gewässerschutz oder zur Gewässerregeneration sowie aus anderen wichtigen, nicht vorhersehbaren Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Der Vertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn die oder der Begünstigte wiederholt oder schwerwiegend gegen die Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt.

#### 7.9. Rechtsrahmenklauseln für Verträge auf Flächen

Werden die Anpassungen nach Ziffern 7.7 und 7.8 von der oder dem Begünstigten nicht akzeptiert oder nicht vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrug wird entsprechend verringert. Die Verträge können durch einseitige Erklärung gegenüber dem Begünstigten geändert werden, wenn sich rechtliche Grundlagen ändern. Dies gilt insbesondere, wenn die Beihilfemaßnahme an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum anzupassen ist (Rechtsrahmenklausel).

#### 7.10. Anpassungsklausel für Verträge auf Flächen

Die Trägerin oder der Träger kann den Vertrag und die Ausgleichszahlungen gemäß Ziffer 5 durch einseitige Erklärung anpassen, falls die relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen geändert werden, über die in den Verträgen vereinbarte Verpflichtungen der Begünstigten hinausgehen müssen. Dies umfasst auch Anpassungen, die erforderlich sind, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden.

#### 7.11. Zuständig für die Beachtung und Umsetzung der Ziff. 7.4 bis 7.9 ist die Trägerin oder der Träger in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde, soweit in dieser Richtlinie keine abweichende Regelung getroffen wird.

## 8. [Transparenz](#)

Entsprechend den europarechtlichen Transparenzvorschriften werden Einzelbeihilfen von mehr als 10.000 Euro an Unternehmen auf der Beihilfe-Website Transparenzvorschriften veröffentlicht. Die Informationen betreffen Namen der einzelnen Beihilfenempfängerinnen und -empfänger, Art der Beihilfe und Betrag je Beihilfenempfänger und -empfängerin, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens, Region sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem die oder der Begünstigte tätig ist.

## 9. [Geltungsdauer](#)

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft. Ihre Geltungsdauer endet am 31.12.2027.

## 10. Nachhaltigkeitscheck

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen negativen auf die Treibhausgasemissionen.

## **Anlage 1 – Kalkulationen der Ausgleichszahlungen für landwirtschaftliche Vorhaben für den Natur- oder Klimaschutz**

### **A Beträge für die Kalkulation der Ausgleichszahlungen für Verträge über Flächen nach Ziff. 2.1.2, 2.2.2 und 2.3.2**

Die Zuwendungsbeträge berücksichtigen Arbeitsaufwand und Einkommensverluste bei der Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten. Die zu Grunde liegenden Berechnungen beziehen sich jeweils auf Preise/ Kosten ohne Mehrwertsteuer.

Die Kumulierungsmöglichkeiten der Zuwendungsbeträge sind in Kombinationstabellen angegeben.

Lassen sich Ausgaben nicht nach den Ziffern A1–A6 bzw. G1-G14 kalkulieren, sind sie für den einzelnen Fall nach objektiven Kriterien zu bestimmen. Die Ermittlung der Ausgaben kann anhand von Flächensätzen (€/ha) oder Stundensätzen (€/h) erfolgen.

Flächensätze sind auf der Grundlage aktueller »KTBL-Datensammlungen«, aktueller »Verrechnungssätze« der Maschinenringe (»Maschinenringsätze«), aktueller Kalkulationsdaten der LKSH (Standard-Deckungsbeiträge, Verkaufspreise etc.) oder vergleichbarer Quellen zu ermitteln.

## Acker (A)

### Alternativtext zur Tabelle Acker

- Maßnahme A 1 Ein- oder mehrjährige Brache mit Selbstbegrünung (Bodenbearbeitung im Etablierungsjahr sowie mindestens jedes dritte Jahr) 840 € pro Jahr und Hektar
- Maßnahme A 2 Gezielte ein- oder mehrjährige Begrünung von Brache mit Kulturpflanzen-Blütmischung (Ansaat im Etablierungsjahr sowie mindestens je-des dritte Jahr) 880 € pro Jahr und Hektar
- Maßnahme A 3 Gezielte mehrjährige Begrünung von Brache mit Wildpflanzen-Blütmischung, ausschliesslich zertifiziertes Regio-Saatgut, ggf. anteilig mit Kulturpflanzen, Pflege/Mulchen jedes zweite Jahr, Laufzeit mind. 3-5 Jahre (Ansaat einmalig zu Beginn Laufzeit, inkl. Transaktionskosten) 1.000 € pro Jahr und Hektar
- Maßnahme A 4 Verzicht auf Mineraldüngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz 420 € pro Jahr und Hektar
- Maßnahme A 5 Kleinteilige Ackerbewirtschaftung: Verkleinerung von Feldblöcken auf Teilschläge mit jeweils 2-5 ha (oder kleiner), Bewirtschaftung benachbarter Teilschläge mit unterschiedlichen Kulturarten, mindestens jede 3. Kultur Leguminose 220 € pro Jahr und Hektar
- Maßnahme A 6 Zusätzlicher Arbeitsaufwand (Inanspruchnahme spezielle maßnahmenbezogene begleitende Beratung, Managementaufwand, der über maßnahmenbezogene Maschinen-Arbeitskraftstunden hinausgeht, Transaktionskosten) 21 € pro Stunde

Die Ausgleichszahlungen für Maßnahmen auf Acker sind wie folgt kombinierbar:

- Maßnahme A 1 mit A 5 und A6
- Maßnahme A 2 mit A 5 und A6
- Maßnahme A 3 mit A 5
- Maßnahme A 4 mit A 5 und A6
- Maßnahme A 5 mit A 1, A 2, A3, A 4 und A6
- Maßnahme A 5 mit A 1, A 2, A 4 und A5

## Grünland (G)

### Alternativtext zur Tabelle Grünland

- Maßnahme G 1 Verzicht auf mineralische und organische Düngung und Verzicht auf Pflanzenschutzmitteleinsatz (außerdem Grundbedingungen: keine Narbenerneuerung und -zerstörung, keine weitergehende Entwässerung) 280 € pro Jahr und Hektar
- Maßnahme G 2 Verzicht auf mineralische und organische Düngung mit Ausnahme Festmist (max. 100 dt/ha) und Verzicht auf Pflanzenschutzmitteleinsatz

(außerdem Grundbedingungen: keine Narbenerneuerung und -zerstörung, keine weitergehende Entwässerung) 260 € pro Jahr und Hektar

- Maßnahme G 3 Verzicht auf Mineraldüngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz, organische Düngung (Gülle) zulässig (außerdem Grundbedingungen: keine Narbenerneuerung und -zerstörung, keine weitergehende Entwässerung) 170 € pro Jahr und Hektar
- Maßnahme G 4 Sperrfrist Bodenbearbeitung (Schleppen, Walzen) 1.4.-20.6. 20 € pro Jahr und Hektar
- Maßnahme G 5 Sperrfrist organische Düngung 1.4.-20.6. in Kombination mit G3 20 € pro Jahr und Hektar
- Maßnahme G 6 Verzögerter Schnitt, Mahd ab 21.6. in Kombination mit G1/2/3
  - G 1 Hügelland/Geest 90 € pro Jahr und Hektar
  - G 1 Marsch/Niederungen 110 € pro Jahr und Hektar
  - G 2 Hügelland/Geest 100 € pro Jahr und Hektar
  - G 2 Marsch/Niederungen 120 € pro Jahr und Hektar
  - G 3 Hügelland/Geest 110 € pro Jahr und Hektar
  - G 3 Marsch/Niederungen 130 € pro Jahr und Hektar
- Maßnahme G 7 Obligatorischer Weidegang (spätestens ab 1.6., i.d.R. Mai-September), keine Einschränkungen Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz (d.h. keine Kombination mit G1/2/3), keine Mahd mit Abfuhr, Pflegemahd (Mulchen/Häckseln) ab 21.6. zulässig 90 € pro Jahr und Hektar
- Maßnahme G 8 Reduzierung Tierzahl je ha in Kombination mit G1/2/3
  - G 1 Hügelland/Geest 3 RGV bzw. Tiere/ha (i.d.R. 1.5.-31.10.) 110 € pro Jahr und Hektar
  - G 1 Marsch/Niederungen 4 RGV bzw. Tiere/ha (i.d.R. 1.4.-15.7.) 100 € pro Jahr und Hektar
  - G 2 Hügelland/Geest 3 RGV bzw. Tiere/ha (i.d.R. 1.5.-31.10.) 120 € pro Jahr und Hektar
  - G 2 Marsch/Niederungen 4 RGV bzw. Tiere/ha 110 € pro Jahr und Hektar
  - G 3 Hügelland/Geest 3 RGV bzw. Tiere/ha (i.d.R. 1.5.-31.10.) 130 € pro Jahr und Hektar
  - G 3 Marsch/Niederungen 4 RGV bzw. Tiere/ha (i.d.R. 1.4.-15.7.) 120 € pro Jahr und Hektar
- Maßnahme G 9 Weideverluste bei Ganzjahresbeweidung (max. 1,5 RGV bzw. Tiere/ha) in Kombination mit G1 Hügelland/Geest 240 € pro Jahr und Hektar
- Maßnahme G 10 Zusätzliche Pflegemahd (Mulchen/Häckseln) zur Beseitigung überständiger Restaufwüchse in Kombination mit G1/2/3 30 € pro Jahr und Hektar
- Maßnahme G 11 Wiederherstellung ursprüngliche Bewirtschaftungsintensität nach mehrjähriger Vertragslaufzeit in Kombination mit G1/2 und G4 sowie G6/8/9 und ggf. G13 20 € pro Jahr und Hektar
- Maßnahme G 12 Zusätzlicher Arbeitsaufwand (Inanspruchnahme spezielle maßnahmenbezogene begleitende Beratung, Managementaufwand, der über maßnahmenbezogene Maschinen-Arbeitskraftstunden hinausgeht, Transaktionskosten) 21 € pro Stunde

- Maßnahme G 13 Einkommensminderung durch Duldung vertragsbezogener Biotop gestaltenden Maßnahmen/BgM (z.B. Anlage Blänke, Grabenanstau) je 1 % der betroffenen Fläche (ha), i.d.R. maximal 10 %, Laufzeit mind. 5 Jahre 40 € pro Jahr und Hektar
- Maßnahme G 14 Entwicklung von blütenreichem Grünland durch Neuansaat mit angepasster Regio-Saatgut-Mischung oder durch Mahdgutübertragung, begleitende Beratung und angepasste extensive Folgenutzung im Kombination mit G1/2 verpflichtend, Laufzeit mind. 5 Jahre 320 € pro Jahr und Hektar

Die Ausgleichszahlungen für Maßnahmen auf Grünland sind wie folgt kombinierbar:

- Maßnahme G 1 mit G 4, G 6, G 8, G 9, G 10, G 11, G 12, G 13, und G 14
- Maßnahme G 2 mit G 4, G 6, G 8, G 10, G 11, G 12, G 13, und G 14
- Maßnahme G 3 mit G 4, G 5, G 6, G 8, G 10, G 12 und G 13
- Maßnahme G 4 mit G 1, G 2, G 3, G 5, G 6, G 7, G 8, G 9, G 10, G 11, G 12, G 13, und G 14
- Maßnahme G 5 mit G 3, G 4, G 6, G 8, G 10, G 12 und G 13
- Maßnahme G 6 mit G 1, G 2, G 3, G 4, G 5, G 10, G 11, G 12, G 13, und G 14
- Maßnahme G 7 mit G 4
- Maßnahme G 8 mit G 1, G 2, G 3, G 4, G 5, G 10, G 11, G 12, G 13, und G 14
- Maßnahme G 9 mit G 1, G 4, G 10, G 11, G 12, G 13, und G 14
- Maßnahme G 10 mit G 1, G 2, G 3, G 4, G 5, G 6, G 8, G 9, G 10, G 11, G 12, G 13, und G 14
- Maßnahme G 11 mit G 1, G 2, G 4, G 6, G 8, G 9, G 10, G 12, G 13, und G 14
- Maßnahme G 12 mit G 1, G 2, G 3, G 4, G 5, G 6, G 8, G 9, G 10, G 11, G 13, und G 14
- Maßnahme G 13 mit G 1, G 2, G 3, G 4, G 5, G 6, G 8, G 9, G 10, G 11, G 12, und G 14
- Maßnahme G 14 mit G 1, G 2, G 4, G 6, G 8, G 9, G 10, G 11, G 12, und G 13

## **B Auflagen für Kalkulationen von Ausgleichszahlungen**

Bei Vergabe nach Stundensätzen an Landwirte bilden die aktuellen Maschinenringsätze die Obergrenze. Bei Vergabe durch Ausschreibung oder nach Einholung von Angeboten können sich andere Stundensätze ergeben. Arbeiten nach Stundensätzen sind anhand einer Leistungsbeschreibung für Personal und Maschinen zu ermitteln. In diesem Fall sind dem Zahlungsantrag (Rechnung mit Verwendungsnachweis) beziehungsweise der Rechnungslegung Rapportzettel beizufügen.

Investitionskosten für Zäune und der Transport von Tieren im Zusammenhang mit Beweidungsmaßnahmen sind in den Zuwendungssätzen nach Anlage 1 A nicht enthalten .

Sonstige Leistungen Dritter sind auf der Grundlage von Ausschreibungen/Angeboten oder Kostenvoranschlägen zu kalkulieren.

Anfallende Reisekosten werden auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes und der hierzu ergangenen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung berechnet und vergütet soweit sie nicht Bestandteil einer Ausschreibung sind.

Wird bei einem Antrag eines Vereins oder Verbands die Pflegeleistung nach Stundensätzen kalkuliert, wird die Arbeitsleistung (Handarbeit) ehrenamtlicher Helfer mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % aktueller Maschinenringsätze abgegolten, sofern die aufgewendete Zeit entsprechend dokumentiert ist (Rapportzettel ).

### **C Auflagen für vertragliche Vereinbarungen von Flächenbewirtschaftungsmaßnahmen**

Bei allen flächenbezogenen Maßnahmen mit Ausgleichszahlungen gilt für den Förderzeitraum:

- Keine maßgeblichen Beeinträchtigungen (z. B. Trittschäden) der Grünlandnarbe, keine Neuansaat/Nachsaat (außer gezielte Aufwertungen mit zertifiziertem Regio-Saatgut oder durch Mahdgutübertragung, Maßnahme G14).
- Vorgegebene beschränkte, dem ökologischen Ziel angepasste Düngung bis zu vollständigem Düngeverzicht.
- Keine Ausbringung von Klärschlammprodukten.
- Kein Absenken des Wasserstands, keine Intensivierung der Entwässerung, keine Beregnung.
- Keine Aufforstung, Auffüllung, Abgrabung, Ablagerung oder sonstige vertragsfremde Nutzung.
- Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß dem Unionsrecht und Einhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands
- Bei Ackerbrache (Selbstbegrünung, gezielte Begrünung, Maßnahme A1/A2/A3) ggf. Pflege nach Vorgabe.
- Einrichtung von Pferchen und Zufütterung auf der Vertragsfläche nur nach Absprache mit dem Projektträger/der Projektträgerin und nur außerhalb naturschutzfachlich hochwertiger Biotope.
- Nutzungen der Vertragsfläche zur Lagerung von insbesondere landwirtschaftlichen Geräten, Fütterungsvorrichtungen und Maschinen oder zur Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (einschließlich der Lagerung von Mist) sowie ähnliche, vergleichbare Handlungen sind unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind das Aufstellen von Vogelscheuchen, der Einsatz von Gasknallkanonen und andere Maßnahmen, die dem Ziel des Vertrages entgegenstehen. Fahren und Reiten auf der Vertragsfläche, die Aufstellung jagdlicher Einrichtungen (einschließlich Anfütterungen) sowie jede andere Art der Nutzung sind nur nach vorheriger

Zustimmung des Projektträgers/der Projektträgerin zulässig. Hiervon ausgenommen bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung gem. § 1 Bundesjagdgesetz.